

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

Zl. V-56.265-17/54

Wien, den 10. Mai 1954.

Betr.: Disziplinarmaßnahmen bei Kindern
in Krankenanstalten.

An die

Ämter aller Landesregierungen.

Aus gegebenem Anlass weist das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf die Notwendigkeit hin, dass die Disziplinierung von Kindern in Krankenanstalten nur in einer Weise erfolgen darf, die den Erziehungsberechtigten keinen Anlass zu einer berechtigten Beschwerde bietet.

Obwohl das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Schwierigkeiten kennt, die Ordnung in Kinderspitälern und Kinderabteilungen trotz der unvermeidlichen Störungen von seiten der Kinder aufrecht zu erhalten und damit den Erfolg der ärztlichen Behandlung und Pflege zu garantieren, darf es doch nicht vorkommen, dass dabei Methoden angewendet werden, welche vom modernen erzieherischen, besonders aber vom ärztlichen Standpunkte aus, nicht voll und ganz ~~vertretbar~~ wären. Die angewandten Disziplinierungsmassnahmen dürfen nur solche sein, die keinen nachteiligen Einfluss auf das gesundheitliche und körperliche Wohl des Kindes ausüben können.

Das ././ wird ersucht, hievon alle ärztlichen Leiter der Heil- und Pflegeanstalten des do. Verwaltungsbereiches unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig wird dringend empfohlen, undiplomiertes Krankenpflegepersonal (sogenannte Hilfskrankenpflegerinnen u.dgl.) an Kinderspitälern und Kinderabteilungen ebhestmöglich durch diplomierte Kinderschwestern, bzw. sofern dies derzeit infolge Mangel an solchem Personal auf Schwierigkeiten stösst, zumindest durch diplomierte Krankenpflegerinnen zu ersetzen.

Für den Bundesminister:
i.V. G r a t z e r .

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: